

Förderrichtlinie
der Gemeinde Flossenbürg
über
die freiwillige Gewährung von Baukindergeld

Förderziel

Die Gemeinde Flossenbürg fördert für Familien mit Kindern durch die freiwillige Gewährung des Baukindergeldes die Realisierung von Wohneigentum. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

Fördergegenstand

Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Gemeindebereich Flossenbürg.

Nicht gefördert werden demzufolge:

- Ferien- und Wochenendhäuser sowie Ferienwohnungen,
- der Erwerb durch Übertragung von Wohneigentum im Wege der Erbfolge, testamentarischen Verfügung oder Schenkung,
- der Erwerb durch Eigentumsübertragung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern sowie zwischen Verwandten in gerader Linie,
- der Erwerb von Wohneigentum, das bereits früher im Eigentum eines Haushaltsmitgliedes stand.

Förderberechtigung

Förderberechtigt sind natürliche Personen mit mindestens einem dauerhaft im selben Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren, für welches Anspruch auf Kindergeld besteht.

Es handelt sich demzufolge um leibliche Kinder, adoptierte Kinder sowie Stiefkinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Flossenbürg im Haushalt der Antragsteller mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Die Förderung wird für jedes Kind nur einmalig gewährt.

Eine Förderung ist auch für Kinder möglich, die innerhalb von 3 Jahren nach Einzug des Antragstellers in das selbstgenutzte Wohneigentum geboren und in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen werden.

Förderhöhe

Je dauerhaft im selben Haushalt lebendem Kind unter 18 Jahren, für welches Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ein Zuschuss nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinie in Höhe von 1000,00 Euro gewährt.

Förderantrag

Das Baukindergeld ist formlos schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Flossenbürg zu beantragen. Auf Verlangen der Verwaltung sind entsprechende Nachweise nachzureichen.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft und kann durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit wieder aufgehoben werden.

Die bisher geltende Förderrichtlinie für den Bau von Wohnhäusern (Gemeinderatsbeschluss vom Juli 2002, TOP 116) tritt zum 30.04.2020 außer Kraft.

Gemeinde Flossenbürg, 11.05.2020

gez. Thomas Meiler

Thomas Meiler

1.Bürgermeister